7. Votum / Aktenvortrag

7.0 Sinn und Zweck
7.1 Aktenvortrag
7.1.1 Zeit - Stil
7.1.2 Inhalt - Gliederung
7.1.3 „einschichtiges“ Gutachten
7.2. Votum

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

7. Votum / Aktenvortrag

7.0 Sinn und Zweck
7.1 Aktenvortrag
7.1.1 Zeit - Stil
7.1.2 Inhalt - Gliederung
7.1.3 „einschichtiges“ Gutachten
7.2. Votum

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

7. Votum / Aktenvortrag

schriftlich mündlich

Unterschied zur Relation: macht der Richter für sich selbst

gutachterliche Darstellung

als Arbeitsgrundlage für andere

- **z.B. Kollegen, die mitentscheiden**
- **z.B. RA, mit dem man gemeinsam ein Mandat bearbeitet**
- **z.B. RA, dem man als Ref. zuarbeitet**
- **Adressat: anderer Jurist**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

7. Votum / Aktenvortrag

mündlich

7.0 Sinn und Zweck
7.1 Aktenvortrag
7.1.1 Zeit - Stil
7.1.2 Inhalt - Gliederung
7.1.3 „einschichtiges“ Gutachten
7.2. Votum

7. Votum / Aktenvortrag

mündlich

Wahlstation maßgeblich, § 39 II NJAG

Der anwaltliche Vortrag in der mündlichen Prüfung

- Zivilrecht
- Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Der anwaltliche Vortrag in der mündlichen Prüfung

- Strafrecht und Ordnungs-widrigkeitenrecht

Der anwaltliche Vortrag in der mündlichen Prüfung

- Staats- und Verwaltungsrecht
- Finanzrecht
- Sozialrecht

- **einstündige Vorbereitung**
- **freie Rede**
- **soll zehn Minuten nicht überschreiten**

Stand: Januar 2010

Der anwaltliche Vortrag in der mündlichen Prüfung

- Zivilrecht
- Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Die mündliche Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung beginnt gem. § 39 Abs. 1 S. 1 NJAVO mit dem freien Aktenvortrag zu einer anwaltlichen Aufgabenstellung. Daran schließt sich ein kurzes Vertiefungsgespräch an (§ 39 Abs. 1 S. 2 NJAVO).

1. Jedem Vortrag ist ein Bearbeitungsvermerk des Landesjustizprüfungsamtes beigefügt. Er geht den allgemeinen Hinweisen dieses Merkblattes vor.

2. Der Prüfling soll durch den Aktenvortrag zeigen, dass er nach einstündiger Vorbereitung in der Lage ist, in freier Rede

   - den wesentlichen Inhalt einer anwaltlichen Akte vorzutragen sowie

   - rechtlich und praktisch überzeugend das anwaltliche Vorgehen darzulegen und mit einer abschließenden Empfehlung zusammenzufassen.

   Situation des Aktenvortrages kann insbesondere ein Vortrag der Referendarin / des Referendars gegenüber der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts sein, eine Darstellung des Falles gegenüber einer Anwaltskollegin / einem Anwaltskollegen oder die rechtliche Beratung der Mandantin / des Mandanten.

3. Die Dauer des Vortrags soll 10 Minuten nicht überschreiten. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission wird etwa eine Minute vor Ablauf dieser Zeit ein entsprechendes Zeichen geben, sofern nicht bereits eine Beendigung des Aktenvortrages absehbar ist. Danach hat der Prüfling den Vortrag zu Ende zu führen. Bei deutlicher Überschreitung der Zeit kann der Vortrag abgebrochen werden.

   Während des Vortrags darf der Prüfling das Aktenstück (in Bezug auf Zeit- oder Zahlenangaben, Urkunden, Anträge - wenn es auf deren Wortlaut ankommt - usw.) sowie seine stichwortartigen Notizen verwenden. Nicht gestattet ist, eine schriftliche Ausarbeitung abzulesen.

4. Die Kommissionsmitglieder sind in die Lage zu versetzen, den Vortrag ohne Schriftstücke aufzunehmen und sich alles Wesentliche merken zu können. Weil die Möglichkeit zur Nachfrage besteht, kann der Prüfling seinen Vortrag auf das beschränken, was zur Begutachtung und Empfehlung erforderlich ist.

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

7. Votum / Aktenvortrag

mündlich

7.0 Sinn und Zweck
7.1 Aktenvortrag
7.1.1 Zeit - Stil
7.1.2 Inhalt - Gliederung
7.1.3 „einschichtiges“ Gutachten
7.2. Votum

7. Votum / Aktenvortrag

mündlich

Der anwaltliche Vortrag in der mündlichen Prüfung

- Zivilrecht
- Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht

5. Der Vortrag ist im Einzelnen wie folgt zu gliedern:

- Zur Einleitung empfiehlt es sich, den Namen der Mandantin / des Mandanten und der beauftragten Rechtsanwältin / des beauftragten Rechtsanwalts zu nennen; ferner den Wohnort der Mandantin / des Mandanten und das Jahr, in welchem sich der Sachverhalt ereignet hat. Das Begehren der Mandantin / des Mandanten ist kurz aufzuzeigen.
  Adressat: Jurist
  -> rechtliches Problem benennen
  „...wie auf die Erledigungserklärung des Klägers zu reagieren ist"
  „...ob durch den Schriftverkehr eine Hemmung der Verj. eingetreten ist"

- Anschließend sollen die Kommissionsmitglieder kurz darüber unterrichtet werden, zu welchem Ergebnis der Prüfling gekommen ist.
  -> „...der Erledigungserklärung zuzustimmen"

- Die anschließende Sachverhaltsschilderung soll die Prüfungskommission darüber informieren, welche Tatsachen der Prüfling seiner späteren Empfehlung zugrunde legt. Der Prüfling hat sich auf das Wesentliche und Erforderliche zu beschränken. Einzelheiten, wie z. B. Passagen aus Schriftstücken, Berechnungen und Ähnliches sind nur zu erwähnen, wenn sie für die Begründung der anwaltlichen Empfehlung wichtig sind. Daten sind an dieser Stelle nur zu nennen, soweit es für das Verständnis notwendig ist. Über Rechtsauffassungen der Parteien ist nur zu berichten, soweit dies zum Verstehen des Streits zwischen den Parteien erforderlich ist.

Die Sachverhaltsschilderung muss klar und anschaulich sein. Die Kommissionsmitglieder sollten schon aus diesem Vortragsteil seine rechtliche Relevanz erkennen können.

- Danach hat der Prüfling gutachterlich die Fallproblematik darzustellen,

Der Prüfling soll die prozessualen und materiellrechtlichen Fragen, welche die anschließende Empfehlung bestimmen, unter kurzer Würdigung etwa entgegenstehender Argumente überzeugend aufarbeiten.

Erhebliche Einzelheiten des Sachverhaltes, z. B. Daten eines Vertrages, einer Kündigung, eines Postzugangs, der Klageerhebung oder Urteilszustellung sind nunmehr bei dieser gutachterlichen Prüfung in dem jeweils maßgebenden Zusammenhang konkret mitzuteilen.

Sollte eine Tatsache beweiserheblich sein, ist die Beweislage zu prognostizieren. Dabei sind die Beweislast, die Beweismittel und eine Beweisprognose im engeren Sinn zu erörtern. Befindet sich das Ergebnis einer Beweisaufnahme bereits in der Akte, ist es auszuwerten. Hält der Prüfling diese Beweisaufnahme für unerheblich, ist das zu erläutern.

Zudem sind die erforderlichen (prozess-)taktischen Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren anwaltlichen Vorgehens darzustellen.

-> Verteidigungsanzeige?
VU? Anerk.? Zahlen?

-> Erledigungserklärung?
§ 269 III 3?/Feststellungsklage?

-> Erlerkl. zustimmen/widerspr.?

-> Vergleich?

-> ...

7. Der Vortrag endet mit einer Empfehlung, z. B. gegenüber der Mandantin / dem Mandantin oder der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt oder mit einem konkreten Antrag an das Gericht. Beispielhaft kommen folgende Formulierungen in Betracht:

- Bei einer Klageerhebung:
  „Ich rate an, Klage vor dem Amtsgericht ... zu erheben."

- Bei einer Klageerwiderung:
  „Ich empfehle zu beantragen, die Klage abzuweisen.",
  Oder:
  „Ich rate an, sich nicht (nur zum Teil) gegen die Klage zu verteidigen und den Klageanspruch (teilweise) anzuerkennen (und zwar soweit ...)."
  Oder:
  „Ich schlage vor, der Mandantin / dem Mandanten zu empfehlen, sich nicht gegen die Klage zu verteidigen und Versäumnisurteil ergehen zu lassen."
  Oder:
  „Ich empfehle, Einspruch gegen das Versäumnisurteil des ... vom ... einzulegen."
  Oder:
  „Ich empfehle, den Einspruch gegen das Versäumnisurteil des ... vom ... zurückzunehmen."

- Bei der Prüfung eines Vergleichvorschlags:
  „Ich schlage vor, der Mandantin / dem Mandanten zu raten, den Vergleichsvorschlag (nicht) anzunehmen."

- Bei der Prüfung eines vom Mandanten oder der Mandantin eingereichten Vertragstextes:
  „Ich empfehle, den Vertragstext (nur mit Änderungen) zu übernehmen."

9. Nach dem Vortrag findet ein kurzes Vertiefungsgespräch statt. Es kann sich zum Beispiel auf klarstellende oder ergänzende Ausführungen zum Vortrag beziehen oder alternative Lösungsmöglichkeiten zum Gegenstand haben. Das Vertiefungsgespräch kann aber auch Themen aus dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich bzw. Teilschwerpunkt betreffen, die mit der Vortragsakte zusammenhängen.

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

7. Votum / Aktenvortrag

mündlich

7.0 Sinn und Zweck
7.1 Aktenvortrag
7.1.1 Zeit - Stil
7.1.2 Inhalt - Gliederung
7.1.3 „einschichtiges“ Gutachten
7.2. Votum

Was bedeutet „einschichtig"?

Diese Prüfung erfolgt einschichtig.

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages ("Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung ("Beweisstation") strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils "komplett" von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet.

niedergeschriebenes Gutachten:

1. „Schicht"
z.B. S. 3-6

Klägerstation

1. AGL

a) anspruchsbegr. Voraussetzungen

aa) Voraussetzung A

Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu

bb) Voraussetzung B

Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu

Bei einem TBM nur die Darlegung <u>einer</u> Partei

2. „Schicht"
z.B. S. 7-9

Beklagtenstation

a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.

Ist *Tatsache* streitig ?

Ist ***Tatsache*** streitig ?

b) Vortrag zu Einwendungen

aa) Einwendung A

(1) Voraussetzung X

Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu

(2) Voraussetzung Y

Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu

bb) Einwendung B

Wie (1) ff.

1b. „Schicht"

Replikstation

a) Bestreiten?

3. „Schicht"
z.B. S. 11-14

Beweisstation

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne ‘mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne “mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt.

Entscheidungsgründe:

Darlegung von <u>beiden</u> Parteien bei einem TBM

1. AGL

a) anspruchsbegr. Voraussetzungen

aa) Voraussetzung A

Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu

bestritten? bewiesen?

bb) Voraussetzung B

Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu

bestritten? bewiesen?

b) Vortrag zu Einwendungen

aa) Einwendung A

(1) Voraussetzung X

Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu

bestritten? bewiesen?

(2) Voraussetzung Y

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne “mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt. Das Urteil wird in diesem Sinne “einschichtig” abgesetzt.

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne “mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt. Das Urteil wird in diesem Sinne “einschichtig” abgesetzt.

Nachdem der Richter den Fall nach den anfangs genannten Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat, kann sich aber auch die Notwendigkeit ergeben, seinen Kollegen in der Kammer (dem Vorsitzenden und dem anderen Beisitzer) zu “berichten” (Ri = „Berichterstatter“), damit dann der Fall beraten und später von den drei Richtern ein Urteil erlassen werden kann.

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne “mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt. Das Urteil wird in diesem Sinne “einschichtig” abgesetzt.

Nachdem der Richter den Fall nach den anfangs genannten Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat, kann sich aber auch die Notwendigkeit ergeben, seinen Kollegen in der Kammer (dem Vorsitzenden und dem anderen Beisitzer) zu “berichten” (Ri = „Berichterstatter“), damit dann der Fall beraten und später von den drei Richtern ein Urteil erlassen werden kann. Die Unterrichtung der Kollegen kann mündlich geschehen (“Aktenvortrag”) oder schriftlich (“Votum”).

Was bedeutet „einschichtig"?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages ("Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung ("Beweisstation") strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils "komplett" von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das "komplette" Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne "mehrschichtig": komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht"), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht"), gesonderte Beweisstation („3. Schicht").

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt. Das Urteil wird in diesem Sinne "einschichtig" abgesetzt.

Nachdem der Richter den Fall nach den anfangs genannten Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat, kann sich aber auch die Notwendigkeit ergeben, seinen Kollegen in der Kammer / Senat (den Vorsitzenden und dem anderen Beisitzer) zu "berichten" (Ri = „Berichterstatter"), damit dann der Fall beraten und später von den drei Richtern ein Urteil erlassen werden kann. Die Unterrichtung der Kollegen kann mündlich geschehen ("Aktenvortrag") oder schriftlich ("Votum"). Diese Berichterstattung erfolgt in der Darstellung ebenfalls einschichtig. So kann der Zuhörer / Leser zügiger von dem Berichterstatter über den Kern des Falles informiert werden, als z.B. durch Vortrag/Vorlage einer „normalen" Relation.

Was wäre, wenn vom BE mündlich die Relation vorgetragen würde?

-> wenn der BE nach fünf Minuten des Vortrages der Klägerstation zum Aspekt „Bestreiten" des Vortrages zu TBM 1 käme hätten die Kollegen wohl schon 30 % vergessen was 4 Minuten vorher in der Klägerstation zum Tatsachenvortrag des Klägers „vorgetragen" wurde

-> Tatsachenvortrag beider Parteien zusammen „vortragen" = „einschichtig" vortragen

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne “mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt. Das Urteil wird in diesem Sinne “einschichtig” abgesetzt.

Nachdem der Richter den Fall nach den anfangs genannten Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat, kann sich aber auch die Notwendigkeit ergeben, seinen Kollegen in der Kammer / Senat (den Vorsitzenden und dem anderen Beisitzer) zu “berichten” (Ri = „Berichterstatter“), damit dann der Fall beraten und später von den drei Richtern ein Urteil erlassen werden kann. Die Unterrichtung der Kollegen kann mündlich geschehen (“Aktenvortrag”) oder schriftlich (“Votum”). Diese Berichterstattung erfolgt in der Darstellung ebenfalls einschichtig. So kann der Zuhörer / Leser zügiger von dem Berichterstatter über den Kern des Falles informiert werden, als z.B. durch Vortrag/Vorlage einer „normalen“ Relation. Wichtig ist: Nur in der Darstellung unterscheiden sich die „normale“ Relation und der Aktenvortrag/ das Votum; auch beim Aktenvortrag/Votum muss man die Darlegungen vorher nach den normalen relationsmäßigen Grundsätzen durchdenken=begutachten.

Was bedeutet „einschichtig“?

In einem relationsmäßigen Gutachten wird die rechtliche Bewertung des Parteivortrages (“Kläger-, Beklagten-, Replik-, Duplikstation) von der Tatsachenfeststellung (“Beweisstation”) strikt getrennt. Der jeweilige Tatsachenvortrag der Parteien wird bewusst als wahr unterstellt und jeweils “komplett” von Anfang (AGL) bis zum Ende (notfalls gegennormerhaltende Normen) begutachtet. Bei dem einzelnen TBM wird also nur der jeweilige Sachverhalt der Partei subsumiert. Nur durch das “komplette” Durchprüfen kann man z.B. herausarbeiten, dass es auf die Richtigkeit des Tatsachenvortrages zu den anspruchsbegründenden Tatsachen nicht ankommt (Gesichtspunkt: keine unnötigen Beweise erheben), wenn der Anspruch auch nach dem Tatsachenvortrag des Klägers ohnehin an einem anderen TMB scheitert. Die Begutachtung erfolgt in diesem Sinne “mehrschichtig”: komplettes Gutachten aus der Sicht des Klägers („1. Schicht“), komplettes Gutachten aus der Sicht der Beklagten („2. Schicht“), gesonderte Beweisstation („3. Schicht“).

Nachdem der Richter den Fall nach den v.g. Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat und ev. Beweis erhoben hat, verfasst er das Urteil. Die Entscheidungsgründe setzt der Richter so ab, dass im Rahmen der Subsumtion unter ein TBM sowohl der Tatsachenvortrag des Klägers als auch des Beklagten abgehandelt werden (unstreitig? bestritten und bewiesen?), bevor er sich dem nächsten TBM oder der nächsten Norm zuwendet und dort ebenso verfährt. Das Urteil wird in diesem Sinne “einschichtig” abgesetzt.

Nachdem der Richter den Fall nach den anfangs genannten Grundsätzen relationsmäßig durchdacht hat, kann sich aber auch die Notwendigkeit ergeben, seinen Kollegen in der Kammer (dem Vorsitzenden und dem anderen Beisitzer) zu “berichten” (Ri = „Berichterstatter“), damit dann der Fall beraten und später von den drei Richtern ein Urteil erlassen werden kann. Die Unterrichtung der Kollegen kann mündlich geschehen (“Aktenvortrag”) oder schriftlich (“Votum”). Diese Berichterstattung erfolgt in der Darstellung ebenfalls einschichtig. So kann der Zuhörer / Leser zügiger von dem Berichterstatter über den Kern des Falles informiert werden, als z.B. durch Vortrag/Vorlage einer „normalen“ Relation. Wichtig ist: Nur in Darstellung unterscheiden sich die „normale“ Relation und der Aktenvortrag/das Votum; auch beim Aktenvortrag/Votum muss man die Darlegungen vorher nach den normalen relationsmäßigen Grundsätzen durchdenken=begutachten.

“Einschichtig” bzw. “zweischichtig” hat also nichts mit “Urteilsstil” einerseits und “Gutachtenstil” andererseits zu tun. Auch ein einschichtig aufgebautes mündliches Gutachten muss natürlich nicht durchgängig im strengen Gutachtenstil abgefasst sein, sondern sollte wegen der Notwendigkeit, den Zuhörer inhaltlich zu erreichen, bei weitgehend unproblematischen rechtlichen oder tatsächlichen Feststellungen sogar überwiegend im Urteilsstil erstattet werden; nur die problematischen Punkte werden im Gutachtenstil abgehandelt.

7. Votum / Aktenvortrag

schriftlich

7.0 Sinn und Zweck
7.1 Aktenvortrag
7.1.1 Zeit - Stil
7.1.2 Inhalt - Gliederung
7.1.3 „einschichtiges“ Gutachten
7.2. Votum

Votum

I Zweck

In der gerichtlichen Praxis wird vielfach aus Vereinfachungsgründen und aus Gründen der Arbeitsersparnis kein ausformuliertes Gutachten gefertigt. Man begnügt sich mit einem (Kurz-)Votum. Das Votum dient der Unterrichtung der übrigen Kammermitglieder (insb. des Vorsitzenden) über den Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters und die dafür angeführten Gründe. Außerdem dient es dem Berichterstatter als Konzept für seinen Vortrag in der Beratung und als Grundlage für die Abfassung (das Diktat) des Urteils.

II Aufbau und Inhalt des Votums

Es gibt keine einheitlichen Regeln für die Abfassung eines Votums. Manchmal werden in den Kammern (insb. in den Berufungskammern) sog. Votenzettel verwandt, in denen formularmäßig der Aufbau des Votums vorgegeben ist. Fragen Sie ggf. Ihren Ausbilder danach. Ansonsten ist folgender Aufbau üblich:

1. Vorab werden die Parteien mit den Prozeßbevollmächtigten genannt. Darunter sind die Anträge (Bezeichnung des Schriftsatzes nach Datum und Blattzahl der Akten) aufgeführt. Es folgt eine Zusammenstellung der(wirklich) wesentlichen Prozeßgeschichte (z.B. Beweisbeschlüsse mit Blattzahlen, Fundstellen einer bereits durchgeführten Beweisaufnahme, Hinweis auf Versäumnisurteile und Teilurteile mit Blattzahlen etc)

2. Es folgt ein kurzer und knapper Sachbericht, der sich auf den für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalt beschränkt.

3. Wie bei der Relation wird den rechtlichen Erwägungen ein Entscheidungsvorschlag vorangestellt.

4. Den Schwerpunkt bildet die rechtliche Stellungnahme, mit der der Entscheidungsvorschlag begründet wird.

Anders als in einer Relation wird hier nicht nach Stationen (Kläger-, Beklagten-, Beweisstation) getrennt. Die rechtliche Stellungnahme folgt vielmehr dem einschichtigen Aufbau der Entscheidungsgründe eines Urteils. Die Reihenfolge der Ausführungen wird durch die zu prüfenden Normen und deren Tatbestandsmerkmale vorgegeben. Soweit Tatsachen streitig sind, werden die Fragen nach der Beweisbedürftigkeit, der Beweisführung und ggf. der Beweislast bei den betreffenden Tatbestandsmerkmalen erörtert. Die Darstellung erfolgt im Urteilsstil und entspricht damit den Entscheidungsgründen des Urteils.

Allerdings werden bei den Problemschwerpunkten wie im Gutachten die einzelnen in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten mit den jeweils für und gegen sie sprechenden Argumenten dargestellt. Die Ausführungen können hier auch im Gutachtenstil niedergeschrieben werden.

Die Abfassung eines guten Votums setzt immer voraus, daß der Verfasser den Fall vorher relationsmäßig durchdacht und gelöst hat. Denn die Herausarbeitung der wirklich beweiserheblichen und -bedürftigen Tatsachen ist nur bei einem sauberen relationsmäßigen Durchdenken des Falles möglich. Auch für den Aufbau und die Schwerpunktbildung des Votums ist dies unabdingbar.

5. Ist die Sache entscheidungsreif, wird am Ende des Votums der Tenor des Urteils formuliert.

Wenn der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif ist, muß am Ende der rechtlichen Überlegungen herausgearbeitet werden, welche konkreten Maßnahmen das Gericht ergreifen soll, um möglichst bald Entscheidungsreife herbeizuführen (z.B. Vorschlag eines Beweisbeschlusses, eines Hinweises nach § 139 ZPO, einer terminsvorbereitenden Maßnahme nach § 273 ZPO , ggf. auch Vorschlag eines Vergleichs). Soweit ein Beweisbeschluß oder eine Verfügung vorgeschlagen wird, sind diese in den Grundzügen zu entwerfen.

Wenn eine Verhandlung (mit Beweisaufnahme) ansteht, wird teilweise auch ein "Fahrplan" für die Verhandlung und die evtl. Beweisaufnahme skizziert (vgl. etwa die Hinweise bei Tempel, Mustertexte zum Zivilprozeß, Bd. 2, 2.A., S. 345 mit Beispiel eines Kurzvotums). Letzteres ist allerdings im hiesigen Bezirk nicht üblich. Ausführungen zu einem solchen"Fahrplan" dürften nur erforderlich sein, wenn Ihr Ausbilder dieses verlangt.

Zur Vertiefung:

1) A/G Rdn. 253 (bis 8. Aufl.) bzw. E 23 (ab 9. Aufl.)
2) Tempel, Bd. II, § 17 II
3) Olivet, Rdn. 477 ff.